

Abfall-Forum des EVS
in Zusammenarbeit mit dem Institut
für ZukunftsEnergieSysteme
5. Dezember 2007

Vortrag von
Burkhard Landers

Präsident des bvse-
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.



Meine Damen und Herren,
ich möchte mich sehr herzlich für die Einladung bedanken, hier vor Ihnen über die Lage der Abfallwirtschaft zu sprechen. Dazu gehört natürlich auch, dass Sie wissen, mit wem Sie es hier zu tun haben. Der ein oder andere wird unseren Verband sicherlich kennen, vielleicht ist es aber trotzdem hilfreich, wenn ich Ihnen den bvse mit seinen 600 Mitgliedsunternehmen kurz vorstelle.



Der bvse oder vielmehr sein Vorläufer ist schon im Jahre 1949 im Nachkriegsdeutschland als „Altpapierverband“ gegründet worden. 1993 kam der Glasbereich hinzu, und es erfolgte die Umbenennung in Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.. Heute reicht das Spektrum unseres Verbandes vom Papier-, Kunststoff- oder Glasrecycling über das Textil-, Schrott- und Elektronikschrottreycling, vom Altholzrecycling und der Ersatzbrennstoffaufbereitung bis hin zur Sonderabfallentsorgung, der Bioabfallverwertung sowie der Altölentsorgung.

Der bvse ist der Bundesverband in der Recycling- und Entsorgungswirtschaft, der unabhängig von Interessenlagen einzelner Konzerne wirksamen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in umwelt- und abfallrechtlichen Belangen auf europäischer wie auch auf Bundes- und Landesebene nehmen kann.

Wir wissen, dass mittelständische Interessen nur vom Mittelstand selbst glaubwürdig und effizient vertreten werden können.

Die großen Konzerne unterhalten ihre eigenen Stabsabteilungen, gestalten ihr eigenes Lobbying und prägen ihren Verband. In diesem Interessenkampf können Mittelständler als Einzelkämpfer nicht wirklich mithalten.

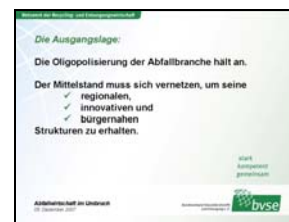
Umso wichtiger ist ein breit aufgestellter und gut organisierter Mittelstand, der mit einer Stimme spricht, wenn es darauf ankommt.

Der bvse mit seinen offenen Verbandsstrukturen ist ein starker und erfolgreicher Branchendachverband über alle Rohstoff- und Abfallströme sowie Dienstleistungsbereiche der Recycling- und Entsorgungswirtschaft hinweg. Dies spiegelt sich in den verschiedenen Fachvereinigungen und Arbeitsgremien des bvse wider und versetzt uns in die Lage, gemeinsame Interessen mit großer Durchschlagskraft zu vertreten. Uns ist es wichtig, dass die inhaltliche Autonomie der verschiedenen Fachvereinigungen und -verbände gewahrt bleibt.

Mittelständische Unternehmen haben sich immer dann gut behaupten können, wenn sie ihre Stärken einsetzen konnten und die politischen Rahmenbedingungen einen fairen Wettbewerb ermöglichten. Deshalb

wenden wir uns gegen Monopol- und Oligopol Tendenzen, wir sehen aber auch manche Rekommunalisierungsbestrebungen mit großer Sorge.

Meine Damen und Herren,
die Veränderungen der letzten 12 Monate haben die Branche nachhaltig in Atem gehalten. Die Konzentrationsphase unserer Branche ist mitnichten beendet, sie ist nicht langsamer geworden, sie hat sich eher noch einmal beschleunigt: Die Großen werden immer größer.



Große Unternehmen wie Cleanaway oder U-plus sind schon verschwunden, andere reorganisieren sich, wie etwa die SULO-Gruppe, die unter dem Dach der VEOLIA nunmehr auch gesellschaftsrechtlich europäisch vernetzt ist.

Unsere frühe Vermutung, dass die Fusion von RWE Umwelt und Rethmann zu REMONDIS das Übernahmekarussell so richtig in Schwung bringt, hat sich damit zu meinem Bedauern leider bestätigt.

Für die überwiegend mittelständische und regional ausgerichtete Recyclingwirtschaft bedeutet das eine massive Bedrohung funktionierender Strukturen. Die Großen der Branche, ob Systembetreiber oder Großkonzerne, führen einen knallharten Verdrängungswettbewerb.

Der Konzentrationprozess beschränkt sich deshalb längst nicht nur auf die Großen in der Branche, sondern ist auch beim Mittelstand längst angekommen, wie jüngste Entwicklungen, die auch unsere Verbandsmitglieder betreffen, gezeigt haben.

Eine Konsequenz, die wir zukünftig ziehen müssen, ist erheblich vernetzter zu operieren, als das in der Vergangenheit vielleicht erforderlich war. Mittelstandskooperation ist hier das Stichwort.

Wenn nicht aus der Vision der Konzerne Wirklichkeit werden soll, nämlich dass der Mittelstand nur noch als Subunternehmer und Transporteur seinen Platz in der Branche behält, dann muss der Mittelstand verstärkt auch in kapitalintensive Behandlungsanlagen investieren und sich dazu gegebenenfalls auch neu organisieren.

Der Mittelstand braucht sich jedenfalls nicht zu verstecken. Wir haben früher als andere erkannt, dass die größte Wertschöpfung in den Materialien selbst liegt und nicht aus der reinen Abfallbeseitigung generiert werden kann.

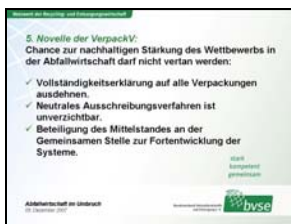
Die Marktentwicklung für Sekundärrohstoffe zeigt weltweit eine enorme Dynamik. Neben den klassischen Materialfraktionen wie Papier, Glas, Schrott und Textilien haben sich anspruchsvolle Technologien zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen, etwa aus Altkunststoffen und Elektronikaltgeräten, entwickelt und wirtschaftlich etabliert.



Es ist das Gebot der Zeit, der Gewinnung von Sekundärrohstoffen noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Das geht an die Adresse der Politik, aber auch an die Adresse der produzierenden Industrie. Wir brauchen eine Steigerung des Einsatzes von heimischen Sekundärrohstoffen. Das hat ökologische Gründe, aber das hat vor allem handfeste wirtschaftliche Gründe. Sekundärrohstoffe sind die einzige nachhaltige Rohstoff-Ressource, über die wir selbst langfristig verfügen. Deshalb muss die stoffliche Verwertung im Vordergrund stehen, ohne die Tür für eine ergänzende thermische Verwertung zuzuschlagen.

Deshalb muss aber auch die Industrie ihre Produkte nicht nach kurzfristigem Gewinn, sondern am nachhaltigen Ertrag ausrichten. Wenn die Produktgestaltung recyclingfeindlich ist, dann werden Rohstoffe vergeudet, die später sehr teuer eingekauft werden müssen. Das ist betriebswirtschaftlich nicht einleuchtend und volkswirtschaftlich unsinnig. Deshalb kann es nicht darum gehen, Entsorgung isoliert zu betrachten und die billigste mögliche Lösung zu favorisieren, sondern es muss eine Gesamtbetrachtung stattfinden, um das bestmögliche ökonomische und ökologische Ergebnis zu erzielen.

Meine Damen und Herren,
neben diesen grundsätzlichen Problemen hat die Branche in den vergangenen Monaten eine ganze Reihe von Themen beschäftigt.



Verpackungs-Verordnung

Es bleibt nicht aus, dass ich die Verpackungs-Verordnung und die Diskussion um die fünfte Novelle ansprechen muss. Wie Sie sicher wissen, hat der Bundestag inzwischen die 5. Novelle beschlossen, und nun liegt der Ball im Feld des Bundesrates.

Geplant ist, dass bei der Bundesratssitzung am 20. Dezember diese 5. Novelle der Verpackungsverordnung beschlossen werden soll. Ob es dazu kommt, darüber möchte ich nicht spekulieren. Zumindest war es bisher so, dass bisherige Zeitpläne allesamt nicht eingehalten worden sind.

Wir sind sehr erstaunt und natürlich nicht zufrieden damit, dass die Ergebnisse der Anhörung zur Verpackungsverordnung keinen Eingang in die vom Bundestag beschlossene 5. Novelle gefunden haben.

Im Ergebnis halten wir die Novelle in der jetzigen Form deshalb für nicht zustimmungsfähig und appellieren an die Länder, ihre Möglichkeiten zu einer nachhaltigen Verbesserung zu nutzen.

Dies stellt der bvse als ein Verband fest, der zunächst dem Eckpunktepapier des BMU zugestimmt hatte und eine Novelle nach wie vor für erforderlich hält.

In der Darlegung unserer Position möchte ich mich auf diejenigen Punkte konzentrieren, die uns als Kernelemente einer Veränderung zentral erscheinen.

- o **Trittbrettfahrerei kann nur mittels verlässlicher Datenbasis unterbunden werden - Erleichterungen für den Vollzug schaffen**

Die Novelle will zwar zu Recht die Trittbrettfahrerei ausmerzen, aber in der Wirkung liegen Anspruch und Wirklichkeit zu weit auseinander. Um systeminterne Falschdeklarierungen von Verpackungen ausmachen zu können, muss die Zahl der absolut in Verkehr gebrachten Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen bekannt sein. Nach dem Wortlaut der 5. Novelle soll sich die Vollständigkeitserklärung jedoch nur auf Verkaufsverpackungen beziehen. Diese Beschränkung entwertet die Vollständigkeitserklärung. Nur wenn eine verlässliche Beurteilungsbasis (100%-Menge) verfügbar ist, kann die Trittbrettfahrerei wirksam unterbunden werden.

Um hier für den Vollzug Erleichterungen zu schaffen, sollten die Vollständigkeitserklärungen zudem nicht nur die für die Überwachung der abfallwirtschaftlichen Vorschriften zuständigen Behörden einsehbar sein, sondern die bei den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern hinterlegten Erklärungen sollten auch für andere Interessierte allgemein und unproblematisch zugänglich

sein. So könne eine wirksame Selbstkontrolle der Wirtschaft gewährleistet werden.

o **Ausschreibung gemeinsam durch alle dualen Systeme gefährdet den Wettbewerb - neutrale Ausschreibung ist erforderlich**

Die Novelle muss ausschließen, dass große Konzerne, die zunehmend über eigene duale Systeme verfügen, entweder gänzlich ohne Wettbewerb die Dienstleistungen erbringen oder über die Ausschreibungsunterlagen Einblicke in die wirtschaftlichen Strukturen und Preiskalkulationen ihrer mittelständischen Wettbewerber erhalten. Wir brauchen klare und konkrete Kriterien, die Marktverwerfungen auf Grund der zunehmenden vertikalen Integration der Systembetreiber verhindern und eine Auftragsvergabe im Wettbewerb sicherstellen.

o **Gemeinsame Stelle ohne Mittelstand ist keine Gemeinsame Stelle**

Bisher sitzen in der "Gemeinsamen Stelle" durch ihre dualen

Systeme nahezu alle Großkonzerne an einem Tisch, um gegenüber den restlichen Marktteilnehmern eine Ausschreibung zu „koordinieren“. Der Mittelstand als ein wesentlicher Dienstleister bleibt dabei völlig außen vor. Das kann und darf so nicht bleiben. Dieses Nachfragekartell hat bereits die Gründung einer entsprechenden GmbH zur Folge gehabt, in der sich einzelne duale Systeme (DSD, Interseroh, Landbell, VfW) sogar gesellschaftsrechtlich zusammengeschlossen haben.

Dies ist das glatte Gegenteil von Stärkung des Wettbewerbs, wie dies von der Umweltministerkonferenz gefordert und zunächst vom Bundesumweltministerium zugesagt wurde.

Die Novelle bietet die Chance, in einem von hoher Konzentration geprägten Markt einen Beitrag zu mehr und fairerem Wettbewerb zu leisten. Diese Chance sollte nicht vertan werden.

Keine Deponierung ohne Vorbehandlung



Meine Damen und Herren,
die TASI/Ablagerungsverordnung ist jetzt mehr als zwei Jahre in Kraft, und unsere Branche hat in dieser Zeit eine rasante Achterbahnfahrt erlebt.

Wir haben astronomische Preise für die thermische Verwertung erleben müssen, es wurde versucht, mit künstlicher Verknappung von Vorbehandlungskapazitäten unliebsame Konkurrenz aus dem Markt zu Verdrängen, und wir hatten es mit Prognosen zu tun, die frühestens 2010 mit genügend Anlagenkapazität für die vorzubehandelnde Abfallmenge rechneten. Heute sinken die Preise, und die Anlagenbetreiber sind wieder auf Akquise.

Was aber nicht geht, ist, dass erhebliche Abfallmengen unvorbehandelt oder nicht ausreichend behandelt auf Deponien landen. Das passiert in Deutschland, das zeigen die Fälle in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und jüngst in Brandenburg.

Das schadet der stofflichen Verwertung, das schadet aber auch denen, die qualitativ hochwertige Ersatzbrennstoffe herstellen. Deshalb sage ich ganz klar, diejenigen, die hier im Trüben fischen, schaden der ganzen Branche.

Deshalb sind wir als Verband aktiv geworden: Über die Öffentlichkeit, über konkrete Hinweise und über viele Gespräche mit den Vollzugsbehörden. Diese Entwicklung ist sicher noch nicht gestoppt, aber die sich häufenden Erfolgsmeldungen aus den Bundesländern zeigen, dass die Vollzugsbehörden schärfer hinsehen, und das ist ein wichtiger Erfolg unserer Bemühungen.

Wirtschaft und Kommunen: Neue Partnerschaft

Meine Damen und Herren,
zur Zukunft der Branche gehört auch immer das Verhältnis der privaten Wirtschaft zu den Kommunen und zu den kommunalen Unternehmen. Unser Verband bekennt sich ausdrücklich zur sozialen Marktwirtschaft, und das bedeutet unter anderem, dass bestimmte Leistungen für jedermann zu jederzeit, ob arm, ob reich, in der Stadt oder auf dem Lande zur Verfügung gestellt werden. Es ist Aufgabe des Staates das sicherzustellen. Das nennen wir Daseinsvorsorge, und es ist legitim, wenn die staatlichen oder kommunalen Stellen, die hier Verantwortung tragen, darüber

entscheiden, ob sie diese Leistungen selber oder durch Dritte erledigen wollen.



Das bedeutet aber auch, dass wir uns ganz genau darüber unterhalten müssen, was denn Daseinsvorsorge im Einzelnen tatsächlich ist. Was nicht sein kann ist, dass der Begriff gerade einmal soweit ausgedehnt wird, wie es der jeweiligen Kommune oder dem jeweiligen kommunalen Unternehmen in den Sinn kommt oder wirtschaftlich interessant erscheint.

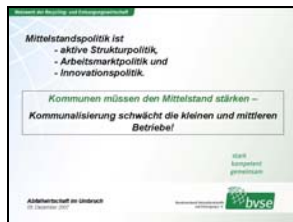
Und ich mache auch keinen Hehl daraus, dass ich denke, dass die Kommunen in der Regel besser beraten sind, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben private Unternehmen beauftragen und sich so im Rhythmus von Vertragslaufzeiten Zugang zu der besten möglichen Technik zum besten möglichen Preis verschaffen.

Mit dem am 07. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde ein neuer Weg mit weniger hoheitlicher Daseinsvorsorge und einer vorrangig privaten Kreislaufwirtschaft eingeschlagen.

Es ist mir bewusst, dass diese Neuorientierung vielfach nicht den Beifall der kommunalen Unternehmen gefunden hat, aber ich warne davor, das Rad zurückdrehen zu wollen. Wer diesen Versuch unternimmt, könnte am Ende mit leeren Händen dastehen.

So könnten die Diskussionen auf europäischer Ebene leicht zum Ergebnis führen, dass Kommunen am Ende nur noch und ausschließlich im Bereich eines eng gesteckten Feldes der Daseinsvorsorge tätig werden dürfen.

Aber auch die kommunalen Diskussionen und ihre Dynamik sollten nicht unterschätzt werden. Wenn bei den kommunalen Unternehmen auf einmal Verluste auflaufen und unvorhersehbare Entwicklungen Gebührenerhöhungen erforderlich machen, wird der Vorschlag auf völlige Privatisierung schnell die kommunalpolitische Debatte bestimmen.



Der Standpunkt unseres Verbandes war immer, dass wir keine blinde Konfrontation wollen, sondern den intensiven Dialog und ein partnerschaftliches und faires Miteinander. Ich rate daher zu mehr Augenmaß und Aufgabenteilung oder, wie der bvse es formuliert, zu einer neuen Partnerschaft zwischen Kommunen und Mittelstand.

Wer früher als Kommune oder als kommunales Unternehmen auf Konzerne als Partner gesetzt hat und aus Enttäuschung über die Qualität der Zusammenarbeit jetzt nach der Rekommunalisierung ruft, der wird vielleicht eine weitere Enttäuschung erleben.

Die Themen nämlich, die damals zu einer Neuorientierung geführt haben, werden ja nicht dadurch gelöst, dass die alten Zöpfe wieder ausgepackt und neu gekämmt werden; wir werden uns also die Mühe machen müssen, neue Antworten auf alte Fragen zu finden.

Drei wesentliche Argumente werden in diesem Zusammenhang häufig vorgetragen: Der kommunale Betrieb kann es billiger, und die Durchgriffsmöglichkeiten bei tatsächlicher oder vermeintlicher Schlechtleistung sind besser, und schließlich sind die kommunalen Betriebe das einzig verbleibende Kraut gegen die Macht des Entsorgungsligopolis.



Bei dem Thema Kosten werden häufig Einsparungen bis zu 25 % gehandelt. Dabei dienen gelegentlich 5-10 Jahre alte Verträge als Referenz, und bei Eigenbetrieben wird schon einmal die gesparte Mehrwertsteuer eingerechnet.

Dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen heute gegenüber den Altverträgen ganz anders darstellen, wird niemand bestreiten. Entsprechende Ergebnisse werden auch bei Ausschreibungen erzielt:

Mit schöner Regelmäßigkeit werden Preisabschläge zwischen 30 % und 50 % zum Vorvertrag bei öffentlicher Ausschreibung realisiert. Gerade deshalb ist es auch sinnvoll, die Leistungen neu auszuschreiben; der

Bürger hat ein Recht darauf, zu Marktpreisen bedient zu werden. An dieser Ausschreibung können und sollen sich kommunale Unternehmen beteiligen, das günstigere Angebot wird den Ausschlag geben.

Das ist fairer Wettbewerb, für den der bvse wirbt, und wir erwarten von den kommunalen Unternehmen, dass sie sich diesen Spielregeln ebenfalls unterwerfen.

Die kommunalen Unternehmen sollten es nicht nötig haben, sich diesem Wettbewerb über die Flucht in das Sauerstoffzelt „Inhouse-Vergabe“ zu entziehen, oder, wenn sie es nötig haben, hat es der Bürger nicht verdient. Der Bürger hat ein Recht auf gute Leistungen zum Marktpreis, das sollte man ihm nicht vorenthalten.

Ich will dem Thema „Mehrwertsteuer“ nicht ausweichen, es aber kurz machen: Sie taugt meiner Meinung nach nicht zum Vergleich zwischen Drittbeauftragung und Eigenbetrieb.

Schließlich steckt sich der Unternehmer die Mehrwertsteuer ja nicht in die eigene Tasche, sondern sie fließt an den Fiskus, wovon ein nicht unerheblicher Teil wieder in die Gemeinden fließt.

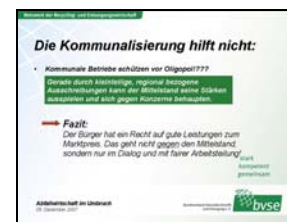
Und was das Thema Qualität angeht: Es ist jedenfalls viel zu platt, einfach die Behauptung aufzustellen, dass nur kommunale Unternehmen „Qualität, Nachhaltigkeit und sozialverträgliche Gebühren“ sicherstellen können. Wer behauptet, dass Kommunen ihre Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht mit der Hilfe von privaten Unternehmen erfüllen können, der verkennt die Realität in Deutschland.

Die Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedient sich schließlich privater Unternehmen bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Durchgriffsrechte bei Schlecht- oder Minderleistung sind problemlos in jeder gewünschten Schärfe vertraglich zu regeln. Es gibt überhaupt keinen Grund, hier dem privaten Dienstleister zu misstrauen. Insbesondere das regional verankerte Unternehmen reagiert mindestens so empfindlich auf Bürgerbeschwerden wie die kommunale Verwaltung.

Voraussetzung ist natürlich eine brauchbare und kalkulierbare Leistungsbeschreibung, in der auch die Nebenleistungen genau umrissen sind. Aber ich denke, das sollte ein lösbares Problem sein.

Schließlich wird in der öffentlichen Diskussion um die Recycling- und Entsorgungswirtschaft leicht einmal der Eindruck erweckt, dass es neben der öffentlichen Hand und ihren Unternehmen nur noch die Privatwirtschaft mit ihren Konzernen gibt, sozusagen als letztes Bollwerk gegen das Oligopol.



Der Mittelstand wird in diesem Zusammenhang von manchem eher als folkloristische Zutat, ja fast schon als lästige Begleiterscheinung darge-

stellt: nicht finanzstark auf der einen Seite und Ausdruck einer angebliehen Zersplitterung unserer Branche auf der anderen Seite.

Meine Damen und Herren,
das ist falsch und unterschätzt grob die Leistungsbereitschaft und den wirtschaftlichen Einsatz des Mittelstandes.

Anders wird ein Schuh daraus: Gerade durch kleinteilige, regional bezogene Ausschreibungen erhalten kleine und mittlere Unternehmen die Chance, ihre Stärken, nämlich Kundennähe und regionale Verankerung, auszuspielen und sich gegenüber den Konzernen zu behaupten.

Der bvse setzt deshalb auf einen Dialog mit den Kommunen, um eine faire Arbeitsteilung zu erreichen.

Maßnahmen zur Modernisierung der Abfallwirtschaft

Hinsichtlich der Aufgabenteilung in der Abfallentsorgung zwischen öffentlicher und privater Hand haben wir nach geltendem nationalem Recht zurzeit folgendes Bild:

Grundsätzlich sind die Abfallerzeuger und -besitzer zur eigenverantwortlichen Verwertung und Beseitigung verpflichtet. Hiervon werden mit den Überlassungspflichten des § 13 KrW-/AbfG differenzierte Ausnahmeregelungen getroffen.

Für die Abfälle aus privaten Haushaltungen besteht grundsätzlich für alle Abfälle eine Überlassungspflicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der

Privathaushalt selbst eine Verwertung bewerkstelligen will. Ob dies auch unter Einschaltung eines Dritten pflichtenbefreiend im Hinblick auf die Überlassungspflichten wirkt, wird auch mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes noch unterschiedlich beantwortet.

Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen – also insbesondere aus dem Gewerbe – gibt es für Abfälle zur Verwertung keine Pflicht zur Überlassung. Für Abfälle zur Beseitigung gilt die Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, soweit die Abfälle nicht in einer eigenen Anlage beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Ausnahmen von der Überlassungspflicht werden wiederum über die Tatbestände des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG konstituiert. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit einer gewerblichen Sammlung, die es privaten Unternehmen für ungefährliche Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gestattet, auch in der Entsorgung dieser Abfälle eigenständig tätig zu werden.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit einerseits in Europa die Abfallrahmenrichtlinie novelliert wird und daher auch das deutsche Abfallrecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen und andererseits ohnehin mit Blick auf die Warenverkehrsfreiheit des EG-Vertrages für die Abfälle zur Verwertung die Regelung des § 13 KrW-/AbfG zweifelhaft ist, ist die Frage, ob und inwieweit die gerade

skizzierten Verantwortungsbereiche für die Abfallentsorgung bestehen bleiben werden, noch nicht beantwortet.

Der bvse stellt sich Folgendes für die Abfallwirtschaft der Zukunft vor:



Bei der grundsätzlichen Eigenverantwortlichkeit der Abfallerzeuger und -besitzer soll und muss es bleiben. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einem verstärkten Bewusstsein über Abfallanfall und die Problematik der Entsorgung beigetragen.

Neue, innovative und wirtschaftliche Verwertungsverfahren sind (unter anderem) auf Grund dieser Anordnung entwickelt worden. In diesen Bahnen müssen wir uns weiter bewegen, um die Europäische Gemeinschaft – wie von der Kommission geplant – zu einer Recyclinggesellschaft zu entwickeln.

Gleichwohl werden wir auch in Zukunft nicht gänzlich ohne die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auskommen. Die flächendeckende haushaltsnahe Entsorgung ist nicht nur im Bereich der Verkaufsverpackungsentsorgung nach den Regeln der Verpackungsverordnung eine gesetzte Größe.

Damit meinen wir natürlich in erster Linie die Übertragung der Gewährleistungsverantwortung, nicht aber die Wahrnehmungsverantwortung.

Dies bedeutet nach unserer Vorstellung, dass die Drittbeauftragung bei der Entsorgung der Privathaushalte die Regel sein sollte. In sachlich wie räumlich kleinteiligen Losen sollten nach den Regeln des öffentlichen Vergaberechts die verschiedenen Entsorgungsleistungen ausgeschrieben werden. Dazu sind die Kommunen bereits heute mit den entsprechenden Überwachungsfunktionen zur Steuerung, Lenkung und Planung ausgestattet, so dass sichergestellt werden kann, wie welche Dienstleistungen von wem erbracht werden.

Das ist nicht in erster Linie nur eine mittelstandsfreundliche Lösung, sondern vor allem im Interesse der Kommunen:

Es muss gewährleistet sein, dass möglichst viele Anbieter Interesse und die Möglichkeit der Leistungserbringung haben. Das garantiert wirtschaftlich gute Ausschreibungsergebnisse.

So können außerdem auch hohe Qualitätsstandards eingefordert werden und Spezialisten haben die Chance, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen. Schließlich kann nicht jeder auf jedem Gebiet der Beste sein.

Eine umfangreiche Ausschreibung aller Entsorgungsleistungen eines Landkreises oder einer Stadt als "Rundum-sorglos-Paket" über viele Jahre, führt jedoch schnell zu Problemen, da nur wenige Firmen mit bieten werden und die Kommune sich dadurch selbst in ein Abhängigkeitsverhältnis mit ungewissem Ausgang hineinmanövriert.

Zur Sicherstellung einer ordentlichen, sauberen und anspruchsvollen Entsorgung können dabei durchaus entsprechende Qualitätsanforderungen an die Beteiligten gestellt werden.

Die mittelständische Entsorgungswirtschaft ist dem gewachsen. Sie stellt sich auch dem Wettbewerb mit kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben in der Ausschreibung. Unser Vorschlag soll nicht Wettbewerb zwischen kommunaler und privater Entsorgungswirtschaft ausschalten, sondern gerade erst ermöglichen.

Hierzu bedarf es allerdings an der einen oder anderen Stelle noch der Veränderung existierender Gegebenheiten, um diesen Wettbewerb „auf Augenhöhe“ zu ermöglichen.

Auch wenn die Drittbeauftragung die Regel wird und somit eine Einbeziehung der privaten Entsorgungswirtschaft gewährleistet ist, sollten die in § 13 Absatz 3 KrW/-AbfG vorgesehenen Möglichkeiten für eine Sammlung erhalten bleiben. Den einer gewerblichen Sammlung entgegenzuhaltenden überwiegenden öffentlichen Interessen sind dabei aus europarechtlichen Gründen enge Grenzen zu setzen.



Diese können nur dann als Einwandsgrund herhalten, wenn die Entsorgungsinfrastruktur als solche auf Grund der gewerblichen Sammlung zu-

sammenzubrechen droht. Auslastungsprobleme einer öffentlichen Anlage allein reichen hierfür nicht aus.

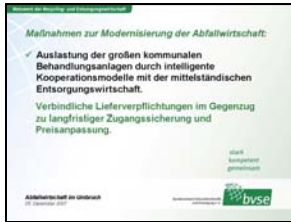
Für verschiedene Abfallströme wie z. B. Papier, Textilien und Schrott haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gut funktionierende private Entsorgungsinfrastrukturen herausgebildet. Dies betrifft sowohl die logistische Seite als auch die erfüllten Verwertungsstandards.

Von daher wird im Rahmen der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie sogar auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene diskutiert, bestimmte Sekundärrohstoffe unter im einzelnen festzulegenden Anforderungen teilweise aus dem strengen Regime des Abfallrechts zu entlassen.

Wenn und soweit einzelne Abfälle bereits jetzt in der Praxis eine Sonderstellung vor dem beschriebenen Hintergrund einnehmen, so muss für sie eine gewerbliche Sammlung zulässig sein. Denn die durch die öffentliche Hand sicherzustellende Entsorgungsinfrastruktur ist hierdurch nicht gefährdet.

Die Abfallverwertung funktioniert, ohne dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit eigenen Mitteln einbringen müsste.

Bei der Entsorgungszuständigkeit für die Abfälle zur Verwertung aus dem gewerblichen Bereich sollte es bei der mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgenommenen Liberalisierung bleiben. Diese hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und zu großen Fortschritten in der Verwertung geführt. Perspektivisch sollte auch bei den Abfällen zur Beseitigung eine entsprechende Wende eingeleitet werden.



Hierzu ist eine Kooperation zwischen öffentlichen Anlagenbetreibern und privater Entsorgungswirtschaft erforderlich, um einerseits in der Vergangenheit aufgebaute Anlagenkapazitäten weiter zu nutzen, andererseits gerade für den Mittelstand den direkten Zugang zu entsprechenden Einrichtungen sicher zu gewährleisten. Wir stellen uns dazu mehr vor als nur Kontingentverträge: Im Gegenzug zu einer langfristigen Zugangssicherung und einer Beteiligung an den Veränderungen der Behandlungspreise kann das Herumvagabundieren von Gewerbeabfällen nach dem günstigsten Preis durch verpflichtende Anlieferungszusagen eingeschränkt werden.

Dies ist nicht zuletzt aktive, regionale Strukturpolitik. Der regional verankerte Mittelstand zählt zu den wenigen konstanten Steuerzahlern in den Kommunen - während Konzerne steuerliche Verpflichtungen vor Ort häufig mit kreativen Gewinn- und Verlustverschiebungen vermeiden. Mittelstand und Kommune dagegen befinden sich regional in natürlicher, gewachsener Partnerschaft. In der Heimat verwurzelt, verfügt der Mittelstand zudem über hohe Detailkenntnisse von Markt und Menschen und zeigt traditionell ein höheres Engagement für die Region.

Unser Plädoyer hier ist deshalb eindeutig: Es ist im Interesse der Kommunen, faire Partnerschaften auf gleicher Augenhöhe anzustreben. Die mehrheitlich mittelständischen Unternehmen der Entsorgungs- und

Recyclingwirtschaft verfügen über alle Kompetenzen, um den Kommunen diese faire Partnerschaft anzubieten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich freue mich auf die Diskussion mit Ihnen.

